

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
	§1 Schülerrat
§2	Wahlen und Abstimmungen
	§ 3 Eilausschuss
§4	Aufgaben und Ämter
	§5 SV-Team
§6	Satzungsänderungen
	§7 Inkrafttreten

Für den folgenden Satzungstext haben wir weitgehend nur die weibliche Sprachform gewählt. Auch alle Jungen, Männer, Schüler und Lehrer sind je nach Zusammenhang mit gemeint.

Präambel

Die SchülerInnen sind das höchste Gut der Schule.

Daraus resultiert, dass jede SchülerIn das Recht hat, ihre Meinung frei zu äußern.

Die Schülervertretung der Königin-Luise-Schule Köln steht für dieses Recht. Dies beinhaltet, dass die Schülervertretung und ihre Gremien an der Königin-Luise-Schule Köln die Interessensvertretung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft und Öffentlichkeit sind. Sie ist unabhängig und überparteilich und darf nur zum Wohle der SchülerInnen der Königin-Luise-Schule Köln oder einer, durch die Schülervertretung bestimmten, anderen überparteilichen Einrichtung tätig werden.

Die besondere Situation der altersübergreifenden Zusammenkunft in der Schülervertretung verlangt hierbei, dass alle in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit ungeachtet des Alters, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen, demokratisch zusammenwirken.

Die Schülervertretung der Königin-Luise-Schule Köln soll das Miteinander in der Schule im Interesse der Schülerschaft verbessern.

Die Schülervertretung agiert im Sinne des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus den oben genannten Gründen hat sich die Schülervertretung konstituiert und gibt sich diese Satzung.

§1 Schülerrat

1. Der Schülerrat ist das oberste demokratische Vertretungsgremium aller SchülerInnen.
2. Die Schülerratssitzung ist Ort der freien Meinungsäußerung der SchülerInnen. Dementsprechend werden alle Anträge und Meinungen jeder SchülerIn jeden Alters behandelt.
3. Der Schülerrat gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abstimmung oder einer Wahl anwesend sind (SchulG NRW §63 (5)).
4. Zu seiner Sitzung treffen sich alle Klassen- sowie StufensprecherInnen mit ihren VertreterInnen und diskutieren schülerrelevanten Themen, planen Veranstaltungen und wählen VertreterInnen des Schülerrates (§2.1 bis §2.6). Mitglieder des SV-Teams können themenbezogen zur Sitzungen eingeladen werden.
5. Schülerratssitzungen finden während der Schulzeit als Pflichtveranstaltung für KlassensprecherInnen und StufensprecherInnen statt. Bei ihrem Fehlen sind deren StellvertreterInnen dazu verpflichtet, sie zu vertreten.
6. Als Tagungsort fungiert nach Möglichkeit das Pädagogische Zentrum der Königin-Luise Schule.
7. Die SchülersprecherIn und ihre StellvertreterInnen organisieren und leiten die Schülerratssitzung. In Absprache kann auch eine SV-LehrerIn die Organisation und die Leitung übernehmen. Auch können Aufgaben geteilt werden.
8. Eine Einladung muss fristgerecht an die Mitgliedern des Schülerrates eine Woche vor der Sitzung erfolgt sein. Die Einladung muss folgende Punkte beinhalten: Termin (Datum, Wochentag, Uhrzeit), Ort, Tagesordnungspunkte.
9. Alle KlassensprecherInnen, StufensprecherInnen und SV-LehrerInnen sowie deren StellvertreterInnen erhalten diese Einladung. Eine Meldung im Mitteilungsbuch der LehrerInnen muss erfolgen.
10. Vor Beginn der Sitzung ist eine ProtokollantIn zu bestimmen.
11. Arbeits- und Projektgruppen, Gremien oder Initiativgruppen können im Rahmen des §5 zur Verfolgung von SV-Zielen eingerichtet werden. Ihre Vorschläge sind dem Schülerrat zur Abstimmung vorzulegen.
12. Jede SchülerIn hat das Recht, Anträge an den Schülerrat zu stellen.
13. Der Schülerrat muss spätestens 5 Wochen nach Schulbeginn zusammen treten, um die in Paragraph 2.1 bis 2.6 geregelten Wahlen durchzuführen.
14. Ein regelmäßiges Zusammentreten des Schülerrats ist anzustreben, spätestens muss dies jedoch alle drei Monate passieren.
15. Jede SchülerIn kann als beratendes Mitglied teilnehmen.

§2 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen nach demokratischen Prinzipien (allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim).
2. Abstimmungen, davon ausgenommen sind Personen bezogene Wahlen, erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
3. Personenbezogenen Wahlen können durch einfache Mehrheit ebenfalls per Handzeichen abgehalten werden. Davon ausgenommen sind die nach §2.1, §2.2 und §2.3 zu wählenden Ämter.
4. Stellt 1/5 der Stimmberechtigten den Antrag auf eine geheime Abstimmungen, so muss diesem stattgegeben werden.
5. Gewählt ist die KandidatIn, die sich um ein in den Paragraphen 2.1 bis 2.8 beschriebenes Amt bewirbt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
6. Stellvertretende Klassen- und StufensprecherInnen sind bei Anwesenheit der Klassen- und StufensprecherInnen bei Abstimmungen und Wahlen des Schülerrates nicht stimmberechtigt. Es sei denn, ihr wird das Stimmrecht unter Stimmrechtsverzicht der ordentlichen VertreterIn übertragen. Dies geschieht automatisch bei Abwesenheit der ordentlichen VertreterIn.
7. Bei Wahlen bzw. bei geheimen Abstimmungen wird eine Wahlkommission bzw. eine Abstimmungskommission gebildet. Sie besteht aus zwei SchülerratsmitgliederInnen. Beide dürfen keine WahlkandidatInnen sein. Sie werden aus den Reihen des Schülerrates genannt und per Handzeichen gewählt.
8. Wenn eine Abstimmung unentschieden ausgeht, entscheidet die SchülersprecherIn nach bestem Gewissen, außer bei den in den §2.1 bis einschließlich §2.8 aufgeführten Wahlen. Hierbei sind die Wahldurchgänge stets zu wiederholen.
9. Bei allen in §2 aufgeführten Wahlen sollen beide Geschlechter nach Möglichkeiten berücksichtigt werden. Sollten bei der Wahl zwei oder drei KandidatInnen des gleichen Geschlechtes die meisten Stimmen erhalten, so fällt diejenige, mit den wenigsten Stimmen raus und die mit den meisten Stimmen des anderen Geschlechtes rückt automatisch nach. So ist gewährleistet, dass mindestens eine VertreterIn jeden Geschlechtes gewählt ist.
10. Wiederwahl ist zulässig.
11. Eine Abwahl während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates zulässig.
12. Die Amtsperiode endet nach erfolgreicher Wahl der jedes Schuljahr neu zu wählenden Ämtern.
13. Anträge jeglicher Art (außer Satzungsändernde) werden mit einfacher Mehrheit durch das jeweilige Gremium bewilligt.

§2.1 Wahl der SchülersprecherIn

1. Die SchülersprecherIn wird vom Schülerrat gewählt.
2. Die Wahl zur SchülersprecherIn erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet.
3. Für die Wahl zur SchülersprecherIn gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StufensprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
4. Die KandidatInnen werden aus den Reihen des Schülerrates genannt.
5. Die SchülerInnen sollen sich vor dem Wahlgang vorstellen und ihre Motivation bekannt geben.

§2.2 Wahl der stellvertretenden SchülersprecherIn/ Innen

1. Die stellvertretenden SchülersprecherIn/ Innen wird vom Schülerrat gewählt.
2. Die Wahl zur stellvertretenden SchülersprecherIn/ Innen erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet.
3. Für die Wahl zur stellvertretenden SchülersprecherIn/ Innen gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StufensprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
4. Die KandidatInnen werden aus den Reihen des Schülerrates genannt.
5. Die SchülerInnen sollen sich vor dem Wahlgang vorstellen und ihre Motivation bekannt geben.
6. Es müssen mindestens eine, maximal drei stellvertretenden SchülersprecherIn/ Innen gewählt werden. Die genaue Anzahl bestimmt der Schülerrat. Paragraph 2 Abs.9 muss dabei angewandt werden.

§2.3 Wahl der VertreterInnen für die Schulkonferenz

1. Die VertreterInnen für die Schulkonferenz werden vom Schülerrat gewählt.
2. Die SchülersprecherIn und deren VertreterInnen sind gewählte Mitglieder der Schulkonferenz.
3. Um die erforderliche Anzahl an Mitgliedern zu erreichen werden demnach zwei weitere Mitglieder und sechs VertreterInnen gewählt. Die Reihenfolge der VertreterInnen ist nach Anzahl der Stimmen festzulegen.
4. Die Wahl der VertreterInnen für die Schulkonferenz erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet. Per Handzeichen kann nur gewählt werden, wenn es genauso viele BewerberInnen wie zu besetzende Plätze gibt. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates müssen mit diesem Verfahren einverstanden sein. Paragraph 2 Abs.8 muss dabei angewandt werden.
5. Für die Wahl der VertreterInnen für die Schulkonferenz gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StufensprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
6. Die KandidatInnen werden aus den Reihen des Schülerrates genannt.

§2.4 Wahl einer Beauftragten für Finanzen

1. Die Beauftragte für Finanzen wird vom Schülerrat gewählt.
2. Die Wahl zur Beauftragten für Finanzen erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet.
3. Für die Wahl zur Beauftragte für Finanzen gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StufensprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
4. Die KandidatInnen werden aus den Reihen des Schülerrates genannt.
5. Die Finanzbeauftragte darf weder nach §2.1 noch nach §2.2 gewählt worden sein.
6. Die SchülerInnen sollen sich vor dem Wahlgang vorstellen und ihre Motivation bekannt geben.

§2.5 Wahl der Delegierten für die BezirksschülerInnenvertretung

1. Die Delegierten für die BSV werden vom Schülerrat gewählt.
2. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2 Abs.7) geleitet.
3. Per Handzeichen kann nur abgestimmt werden, wenn es genauso viele zu besetzende Plätze wie BewerberInnen gibt. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates müssen mit diesem Verfahren einverstanden sein. Paragraph 2 Abs.8 muss dabei angewandt werden.
4. Für die Wahl der Delegierten für die BSV gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StufensprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
5. Die KandidatInnen werden aus den Reihen des Schülerrates genannt.

§2.6 Wahl der SV-LehrerInnen

1. Die SV-LehrerInnen werden vom Schülerrat gewählt.
2. Die Wahl der SV-LehrerInnen erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1) und wird durch die Wahlkommission (§2, Abs.7) geleitet.
3. Für die Wahl der SV-LehrerInnen gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die KlassensprecherIn bzw. deren StellvertreterIn (§2, Abs.6), abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die StufensprecherInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§2, Abs.6) ab.
4. Alle Mitglieder des Schülerrates können KandidatInnen vorschlagen.
5. Es muss im Vorfeld festgestellt werden, ob die möglichen KandidatInnen die Wahl annehmen.
6. Es sollen drei SV-LehrerInnen gewählt werden. Paragraph 2 Abs.8 muss dabei angewandt werden.

§2.7 Wahl der StufensprecherInnen

1. Zu Beginn des Schuljahres ist von jeder Stufe der Sekundarstufe II ein StufensprecherInnenteam mit Vertretung zu wählen. Hierzu muss eine Stufenversammlung durch die StufenkoordinatorInnen einberufen werden.
2. Eine Einladung muss fristgerecht an alle SchülerInnen der Stufe eine Woche vor der Sitzung erfolgt sein. Die Einladung muss folgende Punkte beinhalten: Termin (Datum, Wochentag, Uhrzeit), Ort, Tagesordnungspunkte.
3. Die Wahl der StufensprecherInnen und StellvertreterInnen erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1).
4. Bei der Wahl müssen beide Geschlechter berücksichtigt werden. Sollten bei der Wahl alle KandidatenInnen des gleichen Geschlechtes die meisten Stimmen erhalten, so fällt diejenige, mit den wenigsten Stimmen raus und die mit den meisten Stimmen des anderen Geschlechtes rückt automatisch nach. So ist gewährleistet, dass mindestens eine VertreterIn jedes Geschlechtes gewählt ist.
5. Pro angefangenen 20 SchülerInnen ist eine StufensprecherIn mit StellvertreterIn zu wählen.
6. Der Stufenverband schlägt KandidatInnen aus dem Stufeverband vor.
7. Den KandidatInnen soll Gelegenheit gegeben werden, sich und ihre Motivation zu präsentieren.

8. Die Stimmanzahl entscheidet über StufensprecherIn oder StellvertreterIn.
9. Den StufenkoordinatorInnen sind die StufensprecherInnen bekannt zu geben.
10. Der Stufenverband entscheidet mehrheitlich über weitere Wahldetails, wie Wahlmodus, die Anwesenheit von LehrerInnen und Wahlkommission.

§2.8 Wahl der KlassensprecherIn

1. Zu Beginn des Schuljahres ist von jeder Klasse der Sekundarstufe I ein KlassensprecherIn mit StellvertreterIn zu wählen, jedoch nicht vor Ablauf der ersten Woche.
2. Die Wahl der KlassenprecherIn und StellvertreterIn erfolgt nach demokratischen Prinzipien (§2, Abs.1).
3. Die Klassengemeinschaft schlägt KandidatInnen aus dem Klassenverband vor.
4. Die Wahlkommission besteht aus zwei Klassenmitgliedern und ist mehrheitlich klassenintern zu bestimmen. Es darf sich hierbei nicht um KandidatInnen für das Amt der KlassensprecherIn handeln.
5. Den KandidatInnen soll Gelegenheit gegeben werden, sich und ihre Motivation zu präsentieren.
6. Die Stimmanzahl entscheidet über KlassensprecherIn oder StellvertreterIn.
7. Die KlassensprecherIn und ihre VertreterIn sind im Klassenbuch einzutragen..
8. Der Klassenverband entscheidet mehrheitlich über weitere Wahldetails, wie Wahlmodus oder die Anwesenheit von LehrerInnen.

§3 Eilausschuss

1. Der Eilausschuss fasst im Eilverfahren Beschlüsse, wenn es vorher nicht möglich war einen Schülerrat einzuberufen.
2. Er konstituiert sich aus den SchülersprecherInnenteam, den SV-LehrerInnen, der Beauftragten für Finanzen, sowie der VertreterInnen für die Schulkonferenz.
3. Er kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte des SchülersprecherInnenteams, zwei SV-LehrerInnen, die Beauftragte für Finanzen, sowie mindestens die Hälfte der VertreterInnen für die Schulkonferenz anwesend sind.
4. Den Vorsitz führt die SchülersprecherIn.
5. Der Eilausschuss hat gegenüber dem Schülerrat Informationspflicht.
6. Beschlüsse werden durch Abstimmung geregelt (§2. Abs.2 und Abs.3).
7. Der Schülerrat hat das Recht, gefasste Beschlüsse des Eilausschusses nachträglich zu diskutieren und dann entweder zu bestätigen oder ggf. zu widerrufen.

§4 Aufgaben der Ämter

1. Alle Ämter in der Schülervertretung müssen nach bestem Gewissen und zum Wohle der Schülerschaft ausgeführt werden.
2. Alle Funktionäre sind an die Satzung der Schülervertretung gebunden.
3. Alle Funktionäre müssen mit der Satzung der Schülervertretung vertraut sein.

§4.1 Die Aufgaben der SchülersprecherIn

1. Die SchülersprecherIn ist die oberste RepräsentantIn der Schülerschaft und ihrer Meinung.
2. Sie beruft Schülerratssitzungen ein, organisiert deren Tagesordnung und leitet die Sitzung.
3. Sie hält Kontakt zur Schulleitung und koordiniert ihre Aktionen mit der Schulleitung und den SV-LehrerInnen.
4. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Sie kann allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Personen übertragen.
5. Die SchülersprecherIn ist der Vorsitz des SV-Teams nach §5.
6. Die SchülersprecherIn ist AnsprechpartnerIn der SchülerInnen bei schulischen Problemen, insbesondere bei Konflikten mit Lehrern. Sie kann allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Personen übertragen.
7. Sie kümmert sich um SV-Post und den sonstigen hausinternen und –externen Schriftverkehr der Schülervertretung.
8. Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, kann diese Aufgabe aber auch auf andere SchülerInnen der Schülervertretung übertragen.
9. Sie führt ein Medium ihrer Wahl mit allen Information. In diesem ist der Schriftverkehr, sämtliche Protokolle und Ergebnisse von Abstimmungen oder Wahlen festzuhalten.
10. Sie sorgt für die Einhaltung der SV-Satzung.
11. Sie bemüht sich um Kontakt zu anderen Schulen, insbesondere zu Partnerschulen und Schulen im Kölner Raum.
12. Die SchülersprecherIn stellt gleichzeitig einen Teil des Eilausschusses der Schülervertretung dar (§ 3, Abs.2). Dieser wird von der SchülersprecherIn geleitet.
13. Die SchülersprecherIn vertritt die Schüler im Eilausschuss der Schüler.
14. Die SchülersprecherIn ist beratende Beisitzerin der Schulpflegschaft.
15. Die SchülersprecherIn ist Mitglied der Disziplinarkonferenz.
16. Sie hat gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und ist gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.

§4.2 Die Aufgaben der stellvertretenden SchülersprecherInnen

1. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen unterstützen die SchülersprecherIn bei ihrer in §4.1 geregelten Amtsausführung.
2. Sie übernehmen im Krankheitsfall der SchülersprecherIn deren Aufgaben vorübergehend.
3. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen stellen gleichzeitig einen Teil des Eilausschusses der Schülerversammlung dar (§3, Abs.2).
4. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen müssen in mindestens einer Projektgruppe nach §5 mitwirken.
5. Die stellvertretenden SchülersprecherInnen sind die RepräsentantInnen der Schülerschaft und ihrer Meinung.
6. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülerversammlung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.
7. §4.3 Die Aufgaben der VertreterInnen für die Schulkonferenz
8. Die VertreterInnen vertreten den Schülerrat in der Schulkonferenz. Sie müssen die Interessen der Schülerschaft, die Beschlüsse des Schülerrates, ggf. des Eilausschusses, repräsentieren. Es ist oberstes Gebot das Wohl der Schülerschaft in der Schulkonferenz zu wahren, zu verteidigen und zu mehren.
9. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülerversammlung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.

§4.4 Die Aufgaben der Beauftragten für Finanzen

1. Sie verwaltet die Finanzen der Schülerversammlung.
2. Die Beauftragte für Finanzen darf von sich aus kein Geld ausgeben. Die nach §2.1 bis §2.6 gewählten Funktionäre und Leiter einer Projekt-Gruppe (§5) müssen mit einem Finanzierungsanliegen an die Beauftragte für Finanzen herantreten und die Ausgabe darlegen und begründen.
3. Bei Ausgaben von weniger als 50€ kann der Antrag durch die Beauftragte für Finanzen und die SchülersprecherIn gestattet werden. Bei Ausgaben von 50€ bis 200€ muss ein Antrag an das SV-Team, und bei Ausgaben von mehr als 200€ an den Schülerrat gestellt werden.
4. Werden Ausgaben für Veranstaltungen mit zu erwartender positiver Zahlungsbilanz benötigt, wird die Zustimmung der Beauftragten für Finanzen und der SchülersprecherIn benötigt, solange die Ausgaben für die Durchführung der Veranstaltung unverzichtbar sind. (Beispiel: Getränke bei U-Parties)
5. Sie muss jede Ausgabe und Einnahme in einem Medium ihrer Wahl festhalten.
6. Jede Transaktion ist von mindestens zwei Mandatsträgern, die nach §2.1 oder §2.2 gewählt worden sind, gegenzuzeichnen.
7. Sie muss auf der ersten Schülerratssitzung im neuen Schuljahr einen Rechenschaftsbericht über das letzte abgelaufene Schuljahr vorlegen. In diesem Rechenschaftsbericht müssen sich sämtliche Daten mit Belegen wieder finden. Darüber hinaus muss der anfängliche und jetzige Kontostand genannt werden.
8. Die Einnahmen aus kontinuierlichen Aktionen einer Projektgruppe (siehe §5) sollen gesammelt halbjährlich verbucht werden.
9. Sie ist gegenüber der SchülersprecherIn informationspflichtig.

§4.5 Die Aufgaben der Delegierten für die Bezirksschülervertretung

1. Die Delegierten für die BSV vertreten die Interessen der Königin-Luise-Schule.
2. Sie repräsentieren die Königin-Luise-Schule und die Schülerschaft.
3. Sie bemühen sich um Kontakt zu anderen Schulen im Kölner Raum im Rahmen ihrer Tätigkeit.
4. Bei ihrer Tätigkeit ist die Schülerschaft des Bezirks Köln zu beachten.
5. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.

§4.6 Die Aufgaben der SV-LehrerInnen

1. Die SV-LehrerInnen beraten und fördern die SchülerInnen in SV-Angelegenheiten.
2. Sie nehmen an der Schülerratssitzung beratend teil.
3. Sie unterstützen das Schülersprecherteam bei ihren Aufgaben und können in Absprache mit dem Schülersprecherteam an den Gesprächen mit der Schulleitung teilnehmen.
4. Sie setzen sich innerhalb des Lehrerkollegiums für die Interessen der Schülerschaft ein.
5. Sie sind bei Bedarf auch zuständig für die Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen.
6. Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht, soweit sie dabei nicht andere Pflichten verletzen.

§4.7 Die Aufgaben der StufensprecherInnen

1. Die StufensprecherInnen müssen ihre Stufe über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.
2. Sie müssen sich auf die Schülerratssitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Stufe über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.
3. Die StufensprecherInnen müssen an der Schülerratssitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Stufe vertreten, bei Verhinderung die StellvertreterInnen.
4. Die StufensprecherInnen sollen, an den Arbeitsgruppen, Initiativgruppen und anderen Gremien aktiv teilnehmen.
5. Sie vertreten die Stufe auch gegenüber LehrerInnen und StufenkoordinatorInnen.

§4.8 Die Aufgaben der KlassensprecherInnen

1. Die KlassensprecherInnen müssen ihre Klasse über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.
2. Sie müssen sich auf die Schülerratssitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Klasse über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.
3. Die KlassensprecherInnen müssen an der Schülerratssitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Klassen vertreten, bei Verhinderung die StellvertreterInnen.

4. Die KlassensprecherIn soll an den Arbeitsgruppen, Initiativgruppen und anderen Gremien aktiv teilnehmen.
5. Sie vertreten die Klasse auch gegenüber LehrerInnen und StufenkoordinatorInnen und in allen anderen die Klasse betreffenden Angelegenheiten.

§5 SV-Team

1. Das SV-Team ist der Vorstand der Schülervertretung. Sie besteht aus dem SchülersprecherInnenteam, den SV-LehrerInnen, der Beauftragten für Finanzen und den Mitgliedern der Schulkonferenz.
2. Die Einberufung und Leitung des SV-Teams hat die SchülersprecherIn inne.
3. Alle SchülerInnen können sich auf freiwilliger Basis und einfacher Mehrheit der Mitglieder des SV-Teams kooptieren lassen.
4. Kooptierte Mitglieder erhalten Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.
5. Das SV-Team bildet verschiedene Arbeitsgruppen. Mitglieder des SV-Teams übernehmen die Leitung dieser Gruppen. Mitglieder der Arbeitsgruppen sind SchülerInnen des Schülerrats und weitere SchülerInnen auf freiwilliger Basis.
6. Arbeitsgruppen können durch einfache Mehrheit des SV-Teams gegründet und durch einfache Mehrheit des Schülerrats aufgelöst werden.
7. In regelmäßigen, öffentlichen Treffen des SV-Teams werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen gesammelt und die Arbeit der SV koordiniert
8. Die Arbeit des SV-Teams und dessen Arbeitsgruppen orientiert sich an den Bedürfnissen der SchülerInnen und der Schülerschaft. Jede SchülerIn hat das Recht, Anträge an das SV-Team zu stellen.
9. Für die Arbeit des SV-Teams nötige Beschlüsse werden per Eilausschuss gefasst.
10. Kooptierte Mitglieder des SV-Teams können dem Schülerrat als beratendes Mitglied beiwohnen.
11. Das SV-Team ist dem Schülerrat Informationspflichtig.

§6 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates. (gemäß §79(2)GG).

§7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Schülerratssitzung der Königin-Luise-Schule Köln, städt. Gymnasium für Jungen und Mädchen vom 13.9.2016 angenommen und durch das gewählte Schülersprecherteam sowie die SV-LehrerInnen unterzeichnet.
2. Diese Satzung tritt ab dem 14.09.2016
3. Gemäß LaSchO bedarf es keiner Genehmigung der Schule oder des Schulträgers.

Unterschriften des Schülersprecherteams und des SV-Lehrerteams:

Das Schülersprecherteam:

Hannah Herls
Schülersprecherin

Lili Rütters
stellvertretende Schülersprecherin

Pauline Reimers
Stellvertretende Schülersprecherin

Joram Eickhoff
stellvertretender Schülersprecher

Das SV-Lehrerteam:

Janine Engel
SV-Lehrerin

Peter Clemm
SV-Lehrer